

Über das Kappen von Pflanzen

Auf das Nachbargrundstück überragende Pflanzenteile führen im alltäglichen Leben immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Grundeigentümern. Der nachfolgende Artikel soll darlegen, welches die Voraussetzungen, Wirkungen und Rechtsfolgen des sog. Kapprechts sind.



SERAINA KIHM*

AUSGANGSLAGE UND SACHVERHALT. Anlass für den nachfolgenden Artikel bilden der Bundesgerichtsentscheid 5D_105/2016 vom 12. April 2017 und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 18. Mai 2016, NP140010-O/U.

A (Beschwerdeführerin) sowie B und C (Beschwerdegegner) sind Eigentümer von angrenzenden Grundstücken. Im Garten von B und C steht eine grosse, etwa fünfzig Jahre alte Trauerweide, deren Äste und Zweige über die Grenze in das Grundstück von A ragen. Zwischen den Nachbarn kam es deswegen zum Streit.

Die Beschwerdeführerin A drohte, ihr Kapprecht auszuüben, sollten die Äste der Trauerweide nicht innert schriftlich angesetzter Frist zurückgeschnitten werden. Daraufhin erhoben die Beschwerdegegner B und C beim Bezirksgericht Zürich Klage mit dem Begehren, A sei es zu verbieten, die auf ihr Grundstück ragenden Äste der Trauerweide zurückzuschneiden. Sie argumentierten, dass eine im Vorfeld des Prozesses getroffene Vereinbarung über den Rückschnitt aller die Grenze überragenden Äste bis auf die Grundstücksgrenze wegen eines Erklärungsirrtums im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziffer 3 OR nicht gültig zustande

gekommen sei und A im Übrigen auch kein gesetzliches Kapprecht zukomme.

Das Obergericht des Kantons Zürich schützte diese Argumentation in zweiter Instanz. Mit Bezug auf das gesetzliche Kapprecht stand für das Gericht nach der Beweiswürdigung fest, dass die überragenden Äste der Trauerweide weder die Wohnqualität im Haus, die Bausubstanz des Hauses noch die Gartenbewirtschaftung auf dem Grundstück von A in irgendeiner Weise beeinträchtigten.

Dagegen erhob A vor Bundesgericht erfolglos subsidiäre Verfassungsbeschwerde. A rügte vor letzter Instanz jedoch nicht die Verweigerung des gesetzlichen Kapprechts im Sinne von Art. 687 Abs. 1 ZGB, sondern berief sich lediglich auf die mit den Beschwerdegegnern B und C geschlossene Vereinbarung über das Kapprecht bzw. über den Rückschnitt aller die Grenze überragender Äste der Trauerweide bis auf die Grundstücksgrenze. Obwohl sich daher das Bundesgericht im vorliegenden Fall nicht mit dem gesetzlichen Kapprecht beschäftigen musste, sondern sich allein mit dem geltend gemachten Erklärungsirrtum von B und C, welchen das Obergericht zu Recht bejaht hatte, sollen nachfolgend die Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen, Wir-

kungen und Rechtsfolgen des gesetzlichen Kapprechts näher erläutert werden.

VORAUSSETZUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN. Im Zusammenhang mit Einwirkungen von einem Nachbargrundstück stehen einem Grundeigentümer privatrechtliche Nachbarrechte zu, insbesondere das sog. Kapprecht gemäss Art. 687 Abs. 1 ZGB, bei welchem es sich um eine besondere Form des Selbsthilferechts handelt.

Das Kapprecht gemäss Art. 687 Abs. 1 ZGB setzt voraus, dass (i) Äste und Wurzeln von einer vollständig auf einem Nachbargrundstück liegenden Pflanze (inkl. Stauden, Hecken etc.) in das Eigentum des angrenzenden Nachbarn ragen, (ii) dadurch diesen schädigen und (iii) auf Beschwerde hin vom Pflanzenbesitzer (iv) nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden. Steht hingegen die Pflanze auf der Grenze der benachbarten Grundstücke, gelangen vermuthungsweise die Regeln über das Miteigentum zur Anwendung (vgl. Art. 670 ZGB).

Als Schaden in Frage kommen zum Beispiel ein Kulturschaden, übermässige Feuchtigkeit infolge Schattenwurfs oder Schäden anderer Art wie Entzug der Aussicht oder Behinderung der Grundstückbewirtschaftung.

In der Praxis findet der Umstand häufig zu wenig Beachtung, dass die Schädigung des Nachbargrundstücks erheblich sein muss. Als erheblich¹ ist ein Schaden dann anzusehen, wenn es sich analog zu Art. 684 ZGB um eine über das normale Mass hinausgehende Einwirkung auf das Nachbargrundstück handelt, wobei stets die Umstände des Einzelfalls und die Sichtweise eines durchschnittlich empfindsamen Nachbarn heranzuziehen sind. Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit sind zum Beispiel der Ortsgebrauch oder die Art der Grundstücksnutzung. Nach geltender Rechtsprechung wird dies aber nicht leichthin bejaht. Zum Schutz der Bäume und Pflanzen vor unnötigen Eingriffen des Nachbarn reicht etwa blosses Übertreten nicht aus. Vielmehr müssen diese bspw. die Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks erheblich erschweren (z. B. Gartenarbeiten nur noch in gebückter Haltung möglich, stark erschwerte Ausübung eines Parkplatzbenützungs- oder Wegrechts etc.). So reichen etwa simpler Laubfall auf einen Weg, selbst in Kombination mit Wasser und Schnee, Fallobst, Anziehen von Insekten etc., in der Regel nicht aus, um als übermässige bzw. erhebliche Schädigung des Eigentums zu gelten.²

Weiter kann der geschädigte Nachbar von seinem bundesrechtlich geregelten Recht nicht sofort Gebrauch machen, sondern hat seinem Nachbarn die übermässige Einwirkung, bestenfalls schriftlich, anzuzeigen und ihm eine angemessene Frist zur selbständigen Behebung der selbigen zu setzen. Die Angemessenheit der Frist lässt sich nicht absolut feststellen, sondern bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, der Art und Intensität der Einwirkung auf das Nachbargrundstück, der Vegetationszeit des Baumes oder der Pflanze und der Jahreszeit. Dies sind nur einige der Kriterien, die hier Eingang in die Bemessung der Fristansetzung finden müssen. Die Fristansetzung soll einerseits dem Pflanzeneigentümer die Möglichkeit geben, selber die Äste und Wurzeln zu beseitigen; andererseits soll er die Behauptung der Schädigung bestreiten können, sei es bspw. durch Erwirkung eines richterlichen Verbotes oder durch Anhebung einer Feststellungsklage.

WIRKUNGEN UND RECHTSFOLGEN. Sind die vorstehend erwähnten Voraussetzungen

des Kapprechts nach Art. 687 Abs. 1 ZGB erfüllt, so darf der Nachbar unter Anwendung gehöriger Sorgfalt die überragenden Pflanzenteile bis zur Grundstücksgrenze abschneiden, soweit es für die Beseitigung der Schädigung erforderlich ist, und die abgetrennten Pflanzenteile sich anschliessend durch Besitzergreifung zu seinem Eigentum aneignen. Er kann aber auch auf die Aneignung verzichten und die Äste und Wurzeln auf dem Nachbargrundstück belassen und/oder den Pflanzeneigentümer auffordern, sich um deren Entsorgung zu kümmern. Für seine allfälligen Auslagen hat der kappende Nachbar jedoch keinen Anspruch auf Ersatz.

» Beim Kapprecht handelt es sich um einen nachbarrechtlichen Abwehranspruch, der grundsätzlich unverjährbar ist.«

Sind die Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, und kappt der Nachbar die Pflanzenteile zu Unrecht, so wird er dem Pflanzeneigentümer herausgabe- und schadenersatzpflichtig. Ferner ist auch mit strafrechtlichen Konsequenzen (Sachbeschädigung) zu rechnen.³

Im Zusammenhang mit der Ausübung des Kapprechts stellt sich häufig auch die Frage nach dem Zeitpunkt. Beim Kapprecht handelt es sich um einen nachbarrechtlichen Abwehranspruch und damit letztlich um Ansprüche aus Eigentum, welche grundsätzlich unverjährbar sind. Dadurch kann das Kapprecht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt rechtlich durchgesetzt werden. Aber nicht nur die Verjährung, sondern auch die Verwirkung, d. h. der Untergang des Anspruchs auf das Kapprecht infolge Zeitablaufs, ist dabei zu berücksichtigen. Es wird jedoch allgemein vertreten, dass die Unterlassung der Ausübung des Kapprechts, auch wenn dessen Voraussetzungen gegeben sein sollten, keine Verwirkungsfolgen zeitigen soll, weil sich der Anspruch von Tag zu Tag erneuert, solange die ungerechtfertigte Einwirkung andauert.

KANTONALES RECHT. Schliesslich ist auf Art. 688 ZGB hinzuweisen, welcher einen (echten) Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts enthält, das Kapprecht mit Bezug auf sog. «fruchttragende» Bäume und Sträucher, etwa Obst-, Nuss- und Edelkastanienbäume, zu befristen oder gar gänzlich auszuschliessen.

Aufgrund entsprechender kantonaler Regelungen kann bspw. der Nachbar, welcher während einer bestimmten Zeitspanne das Übertreten von Ästen oder Wurzeln in sein Grundstück geduldet hat, das Kapprecht verlieren oder sogar zur gänzlichen Duldung des Übertretens der Pflanzen auf sein Grundstück verpflichtet werden.

Von diesem Vorbehalt haben nur wenige Kantone Gebrauch gemacht, so etwa die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Glarus und Obwalden (Kappen von fruchttragenden Bäumen ist untersagt) sowie Nidwalden, Fribourg und Waadt (zum Beispiel auf Höhe oder Jahreszeit beschränktes Kapprecht fruchttragender Bäume). Andere Kantone (nämlich Basel-Land, Wallis etc.) geben lediglich das Bundesrecht (Art. 687 ZGB) wieder. In Bezug auf eine Befristung des Kapprechts und seiner Verwirkung bei Nichtgebrauch innert Frist hat hingegen kein Kanton dahingehende Regelungen erlassen.

EMPFEHLUNG. Bevor das Kapprecht selber ausgeübt wird, sollte dem Nachbarn angemessen und schriftlich Frist eingeräumt werden, damit dieser die klar umschriebenen und erheblichen Einwirkungen selber beseitigen kann. Erst nach unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist sollte das eigenhändige Abschneiden von überragenden Pflanzenteilen in Betracht gezogen werden. Ausserdem sind im Zusammenhang mit fruchttragenden Bäumen in jedem Fall die einschlägigen kantonalen Gesetze vorgängig zu konsultieren, da darin möglicherweise der Anspruch auf das Kapprecht gänzlich ausgeschlossen ist. ●

¹ BGE 131 III 505, E. 4.2 und 5.2.

² SJZ 112/2016, S. 532, OGer SH, Urteil vom 15.01.2016.

³ BGE 6B_898/2015 vom 27.06.2016, E. 4.1 ff.



***SERAINA KIHM**

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei CMS von Erlach Poncet AG und Absolventin des Masters in Advanced Studies UZH in Real Estate. Sie ist spezialisiert auf Immobilienrecht.